

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurfs eines Sechsten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern
(Sechstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)**
– Drucksachen 8/457, 8/606 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Zu Artikel I § 1 Nr. 9

Anlage 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für Anwärter, die nach dem 31. August 1977 eingestellt werden

(Monatsbeträge in DM)

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Verheiratetenzuschlag DM
A 1 bis A 4	588	666	200
A 5 bis A 8	706	811	230
A 9 bis A 11	832	955	266
A 12	1063	1207	292
A 13	1101	1248	297
A 13 + Zulage	1141	1290	301 "
(Artikel II § 6 Abs. 4 1. BesVNG) oder R 1			

Begründung:

Folgerung aus der Änderung nach Nummer 2.

2. Zu Artikel II

Es wird folgende Nummer 3 a angefügt:

„3 a. Nach § 76 wird folgender § 77 eingefügt:

„§ 77

Übergangsregelung für Stufenlehrer

(1) Die Eingangsämter für die Lehrämter mit stufenbezogenem Schwerpunkt werden übergangsweise für die Zeit bis 31. Dezember 1981 folgenden Besoldungsgruppen zugewiesen:

1. in Laufbahnen für ein Lehramt der Primarstufe oder der Sekundarstufe I
der Besoldungsgruppe A 12 mit der Amtsbezeichnung „Lehrer an allgemeinbildenden Schulen mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe oder der Sekundarstufe I“,
2. in der Laufbahn für das Lehramt der Sekundarstufe II der Besoldungsgruppe A 13 mit der Amtsbezeichnung „Studienrat an allgemeinbildenden Schulen mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II“.

(2) Anwärter in der Ausbildung für ein Lehramt der Primarstufe oder der Sekundarstufe I erhalten für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 1981 den Anwärtergrundbetrag und den Anwärterverheiratenzuschlag nach der Besoldungsgruppe A 12; Anwärter in der Ausbildung für ein Stufenlehramt der Sonderpädagogik erhalten diese Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 13, Anwärter in der Ausbildung für ein Lehramt der Sekundarstufe II nach der Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage (§§ 61, 62, Anlage VIII).“

Begründung

Zu Absatz 1

Die Sperrvorschrift des Artikels IX § 27 des 2. BesVNG für die Befugnis, Regelungen über die Besoldung der Lehrer in einem Amt mit stufenbezogenem Schwerpunkt zu treffen, läuft am 31. August 1977 aus (vgl. Artikel V Nr. 1 a des Gesetzentwurfs). In mehreren Ländern stehen bereits Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt mit stufenbezogenem Schwerpunkt in Ausbildung; in einem Land werden im Herbst 1977 stufenbezogen ausgebildete Lehrer als Beamte auf Probe übernommen. Wird keine bundesgesetzliche Regelung getroffen, steht es diesen Ländern nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 1972 – 2 BvF 1/71 – frei, Besoldungsregelungen zu treffen, weil es sich bei den Ämtern mit stufenbezogenem Schwerpunkt um neue Ämter handelt. Es besteht die Gefahr einer besoldungsmäßigen Auseinanderentwicklung in Ländern, die die Lehrerausbildung stufenbezogen organisieren

und in anderen Ländern, die es bei einer schulartbezogenen Lehrerausbildung belassen wollen.

Für die letztgenannten Länder ist eine bundesgesetzliche Regelung getroffen. Diese Länder können auch nicht mit der Begründung, die Ausbildung sei auch dort verbessert worden, eigenständige Länderregelungen treffen. Der Amtsinhalt wird nämlich nicht durch die Art der Ausbildungsveranstaltungen sondern durch die dienstliche Aufgabenstellung geprägt.

Es wäre sachwidrig, wenn je nach Organisation der Lehrerbildung die Besoldung entweder bundesgesetzlich oder landesgesetzlich geregelt würde. Die Besoldungsregelung sollte die bildungspolitischen Entscheidungen nicht beeinflussen.

Die endgültige Besoldungsregelung für Lehrer mit stufenbezogenem Schwerpunkt ist erst möglich, wenn die Reformüberlegungen sich etwas konsolidiert haben. Der Antrag schlägt daher lediglich eine bis 31. Dezember 1981 befristete Übergangsregelung vor. Die Einrichtung von Beförderungsämtern ist im Hinblick auf die kurze Laufzeit der Übergangsregelung nicht erforderlich. Sollte im Einzelfall einem Lehrer der Primarstufe oder der Sekundarstufe I eine Funktion als Schulleiter oder Schulleiterstellvertreter übertragen werden, stehen die Ämter der jeweiligen Schulart zur Verfügung. Ebenso ist es möglich, einem Lehrer der Sekundarstufe II ein bei der Schule eingerichtetes Beförderungsamt zu übertragen, in der er verwendet wird.

Inhaber eines Lehramts der Sekundarstufe II erhalten als Beamte des höheren Dienstes (Studienrat) eine Stellenzulage von 100 DM (Artikel II § 6 Abs. 4 des 1. BesVNG).

Für die bei Inkrafttreten einer stufenbezogenen Lehrerausbildung vorhandenen, schulartbezogenen, ausgebildeten Lehrer verbleibt es bei den bisherigen Besoldungsregelungen.

Zu Absatz 2

Wiederherstellung der Regierungsvorlage für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 1981. Die Bezüge für die Anwärter sind nach dem angestrebten Eingangsamt zu staffeln. Diesem Grundsatz ist auch bei den Anwärtern für ein Lehramt mit stufenbezogenem Schwerpunkt Rechnung zu tragen. Die Regierungsvorlage, die von diesem Grundsatz ausging, ist daher zumindest für die genannte Übergangszeit wiederherzustellen.

3. Zu Artikel V

Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Artikel IX § 27 wird aufgehoben.“

Begründung

Folge aus der Änderung nach Nummer 2.

4. Zu Artikel IX

Artikel IX § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 treten Artikel II Nr. 3 a sowie Artikel V Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.“

Begründung

Folgerungen aus den Änderungen nach Nummern 2 und 3.

Bonn, den 16. Juni 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion